



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 370/16 Datum: 30.11.2016 Status: öffentlich
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Podszus

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 12.12.2016
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Crivitz benötigt zur Anpassung der Gebühren eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren und eine daraus resultierende neue Friedhofsgebührensatzung. Dazu wurde durch das Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung eine Kalkulation der Gebühren erstellt. Der Entwurf zur neuen Gebührensatzung und die Kalkulation sowie der Bericht zur Kalkulation wurden im Umweltausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Crivitz mehrmals beraten und der Stadtvertretung in der beigefügten überarbeiteten Vorlage zur Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sicherung der Einnahmen für die Stadt Crivitz, Anpassung der Gebühren

Anlage/n:

- 1. Friedhofsgebührensatzung**
- 2. Anlage zur Gebührensatzung/Tabelle**
- 3. Bericht zur Kalkulation und zusammenfassende Kalkulationstabelle**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die Friedhofsgebührensatzung sowie die Kalkulation und den Bericht zur Kalkulation der Gebühren.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.05.2012 außer Kraft.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz am 12.12.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Crivitz und der für die Beisetzung bzw. Trauerfeier bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührentarif erhoben, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen (Bestattungspflichtige);
- b) der Antragsteller, Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden;
- c) derjenige, der einen Antrag stellt/Auftrag erteilt auf die Durchführung sonstiger Leistungen;
- d) wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 4 Nichtbenutzung der Einrichtungen

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder -ermäßigung.

§ 5 Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Bei Vernachlässigung der Grabstätte, trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verursachers/Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Unterhaltung einer abgeräumten Grabstätte nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes (vorzeitige Einebnung) wird dem Antragsteller und Nutzungsberechtigten pro Grabstätte gemäß Gebührentarif in Rechnung gestellt (Pflegegebühr).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Crivitz die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2012 außer Kraft.

Crivitz, den 12.12.2016

B. Brusch-Gamm

Bürgermeisterin

Stellvertreter

Anlage: Gebührentarife

Gebührentabelle	Gebühr
Grabstättengebühren (Erwerb des Nutzungsrechtes)	in Euro
Reihensarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	546,00
Wahlsarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	600,00
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	130,00
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	143,00
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	1091,00
Mehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1091,00
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1200,00
Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege	485,00
Anonymes Wiesenurnengrab	260,00
Reihenuarnengrab vierstellig	250,00
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr	
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr nach Ablauf der Ruhezeit	
je Grabart und/oder weiterer Bestattung/Urnenaufbettung 1/25 der	
jeweiligen Grabstättengebühr	
Reihensarggrab	22,00
Wahlsarggrab	24,00
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,20
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,70
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	43,60
Mehrfachsarggrabstelle Doppel	43,60
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel	48,00
Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege	19,40
Reihenuarnengrab	10,00
Umbettungsgebühren	
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1500,00
Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1800,00
Urnen	300,00
Trauerhallengebühren	
Trauerhalle	200,00
Trauerhalle bei kurzer Andacht Urnen (10 min.)	100,00
Abschiednahmeraum (1/6 der Trauerhalle)	44,00
Standsicherheitsprüfungsgebühren	
Standsicherheitsprüfgebühr	15,00
Genehmigungsgebühren	
Genehmigung von Grabmälern	15,00
zusätzliche Leistungen	
Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung je Grabart und Jahr bis Ablauf der Ruhezeit	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr
Nutzung der Kühlzelle bis 3 Tage - je Tag	30,00
Nutzung der Kühlzelle nach 3 Tagen für jeden weiteren Tag	20,00